Wer muss in Quarantäne?
Was gilt nach Rückkehr aus dem Urlaub ?

Welche Einschränkungen muss ich bei meiner Urlaubsplanung beachten?

Entscheidend bleibt das Infektionsgeschehen im Urlaubsland. Hier soll vermieden werden, dass die Urlaubsrückkehrer das Virus bzw. seine Varianten wieder mitbringen. Deshalb regelt die Einreise-Verordnung des Bundes (aktueller Stand vom 1.8.2021, abrufbar unter https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen/guv-19-lp/coronaeinreisev.html) mittlerweile einheitlich für alle Bundesländer, welche Test- / Anmelde- und Quarantäne-Anforderungen bei der Ein- oder Rückreise in die Bundesrepublik Deutschland zu beachten sind.
Für die Festlegung der Maßnahmen wird unterschieden zwischen zwei Risikogebieten: **Hochinzidenzgebieten** und **Virusvarianten-Gebieten**.

Wo sehe ich, welches Land wie eingestuft ist?

Die entsprechenden Informationen zur Ausweisung internationaler Risikogebiete erfolgen durch das Auswärtige Amt, das Gesundheits- und das Innenministerium unter folgendem, ständig aktualisierten Link https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html

- **Hochinzidenzgebiete** sind Gebiete, in denen eine besonders hohe Inzidenz in Bezug auf die Verbreitung des Corona-virus SARS-CoV-2 oder andere Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass in diesen Gebieten ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt, insbesondere aufgrund der dort beobachteten Ausbreitungsgeschwindigkeit oder aufgrund nicht ausreichend vorhandener oder verlässlicher epidemiologischer Daten.
- **Virusvarianten-Gebiete** liegen vor, wenn in diesem Gebiet eine bestimmte, in der Bundesrepublik Deutschland noch nicht verbreitete Variante des Coronavirus SARS-CoV-2 mit besorgniserregenden Eigenschaften auftritt, bei der relevante Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der bisherige Impfstoff nicht schützt bzw. man darüber unsicher ist.

Welcher Zeitpunkt ist entscheidend, ob ich bei Rückkehr aus dem Urlaub in Quarantäne muss ?

Die Einstufung z.B. als Virusvarianten-Gebiet kann auch während des Urlaubs erfolgen – daher kommt es nicht darauf an, ob bei Urlaubsantritt in ein „Nicht-Risikogebiet“ gereist wurde. Entscheidend ist der Zeitpunkt der Rückkehr nach Niedersachsen.

Was ist bei Urlaubs-Rückkehr zu beachten?

- **Alle** Einreisenden, **die 12 Jahre und älter sind** (nicht nur die Flugreisenden) müssen – unabhängig davon, ob sie sich in einem Hochrisikogebiet oder Virusvariantengebiet aufgehalten haben oder nicht –bei Einreise einen Nachweis haben – dass sie kompletten Impfschutz haben, oder dass sie genesen sind oder aber einen negativen Test. Es erfolgen polizeilichen Kontrolle beim grenzüberschreitenden Verkehr.
- Erleichterungen für unter 12-Jährige gibt es bei den Quarantäneregelungen: Sie können bei Einreise aus einem Hochrisikogebiet die Quarantäne ohne Test nach fünf Tagen beenden. Wer nicht geimpft oder genesen ist und älter als 12 Jahre, kann dies wie bisher nur, wenn ein negatives Testergebnis vorgelegt wird.

➔ Wer einen **Genesenen-Nachweis oder einen Impf-Nachweis** vorlegen kann:

- Dann keine Pflicht zur Quarantäne.

➔ Wer einen **negativen Test vorlegen** kann, der in der Regel kurz vor der Abreise am Urlaubsort gemacht werden kann (vor Abreise aber unbedingt nochmal erkundigen, ob die dafür erforderlichen epidemiologische Vorkehrungen vorliegen, vgl. § 2 Nr. 6)

- Dann keine Pflicht zur Quarantäne.

Was ist bei Urlaubs-Rückkehr aus einem Hochinzidenzgebiet zu beachten?

➔ Rückkehrer müssen bereits **bei der Einreise** einen negativen Test-, oder einen Genesenen- oder Impfnachweis nachweisen. Dies kann nicht „nachgereicht“ werden.

➔ Dann müssen sie in Deutschland in Quarantäne. Diese kann **frühestens nach dem fünften Tag** durch eine negative Testung (also erst wieder hier in Deutschland!) vorzeitig beendet werden, bzw. es besteht keine Pflicht zur Quarantäne, wenn man seinen Impfstatus oder den Genesenenstatus hat.

Was ist bei Urlaubs-Rückkehr aus einem Virusvariantengebiet zu beachten?

➔ Rückkehrer müssen zunächst **bei der Einreise alle einen negativen Testnachweis** mitbringen - allein der Impfausweis oder der Genesenenausweis genügt hier nicht.

➔ Dann müssen alle – auch Genesene oder Geimpfte - eine **strikte 14-tägige Quarantäne** einhalten; eine „Freitestungsmöglichkeit“ besteht hier vor dem Hintergrund der besonderen Gefährlichkeit der Virusvarianten grundsätzlich **nicht**.

➔ Wird ein Virusvariantengebiet nach der Einreise und während der 14-tägigen Quarantäne zum Hochinzidenzgebiet zurückgestuft, gelten die Regelungen für Hochinzidenzgebiete. Das bedeutet, es besteht eine Freitestungsmöglichkeit ab dem fünften Tag bzw. keine Quarantäneverpflichtung für Geimpfte und Genesene. Diese Erleichterungen gelten für Personen, die mit einem Impfstoff geimpft sind, für den das RKI festgestellt und auf seiner Internetseite bekannt gemacht hat, dass dieser Impfstoff gegen die Virusvariante hinreichend wirksam ist.

Gibt es weiterhin Ausnahmen von der Quarantänepflicht auch für berufliche Grenzpendler?

➔ Ja, es gibt Ausnahmen für

- Durchreisen durch ein Risikogebiet ohne Zwischenaufenthalt,
- Aufenthalt im Rahmen des Grenzverkehrs von weniger als 24 Stunden in einem Risikogebiet oder bei Einreisen nach Deutschland bis zu 24 Stunden
- Grenzpendlern oder Grenzgängern, wenn Tätigkeit für die Aufrechterhaltung betrieblicher Abläufe dringend erforderlich und unabdingbar ist
- Personen, die einen Testnachweis haben und **sich für bis zu fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder nach Deutschland einreisen**,
- Personen, die über einen Testnachweis verfügen und zum Zwecke einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme einreisen, wenn u. a. das Verlassen der Unterbringung nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet ist.

Muss Entgeltfortzahlung für Quarantäne-Zeit nach dem Urlaub gezahlt werden?

➔ Private Reisen in Corona-Risikogebiete bringen ernsthafte persönliche Risiken mit sich. Die damit verbundenen Pflichten zum Testen bzw. zur Einhaltung von Quarantänezeiten nach der Rückkehr sind bekannt. Bei Reisen in die entsprechenden Länder nimmt man dies somit in Kauf. In diesen Fällen erfolgt daher kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber, da dieser nur bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit besteht! U.U. kommt ein Anspruch auf Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz in Betracht.

Hat der Arbeitnehmer die Pflicht, seinen Arbeitgeber zu informieren, dass er in ein Hochinzidenz oder Virusvariantengebiet reist? Hat der Arbeitgeber das Recht, zu fragen?

➔ Arbeitgeber haben im Rahmen ihrer Fürsorgeverpflichtung gegenüber der gesamten Belegschaft die Pflicht, Infektionsgeschehen im Betrieb durch Urlaubsrückkehrer zu vermeiden – denn natürlich ist bei Reisen in Corona-Risiko-Gebiete das Ansteckungs- und Erkrankungsrisiko für Covid19 erhöht. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, über die Urlaubsziele zu sprechen. Zudem wirkt sich selbst im Falle einer Nicht-Erkrankung jedenfalls die Quarantäne-Verpflichtung auf das Arbeitsverhältnis aus, da die Personalplanung darauf ausgerichtet werden muss.

Erklärung vor Urlaubsantritt

Ich habe die Informationen gelesen und weiß, dass mich bei Urlaubsrückkehr ggfs. Test- bzw. Quarantäne-Pflichten treffen werden. Ich werde mich entsprechend informieren.

Ich werde in ein Land reisen, das nach heutigem Stand

- als Hochinzidenzgebiet oder
- als Virusvarianten-Gebiet gelistet ist.
- weder als Hochinzidenz- noch als Virusvarianten-Gebiet gelistet ist.

Ich werde in meinem Urlaub

- gar nicht ins Ausland reisen.

- Ich werde nach Rückkehr aus dem Urlaub einen Nachweis vorlegen, dass ich nicht mit dem Corona-Virus infiziert bin. Ich werde den Nachweis bei…….. (bitte konkretisieren, wo der Nachweis abgegeben werden soll) vor Arbeitsaufnahme abgeben.

- Ich beabsichtige, nach Rückkehr aus dem Urlaub am……. zunächst in häusliche Quarantäne zu gehen.

Ort, Datum

Unterschrift Arbeitnehmer*in